

erobert haben wird. Für jede österreichische Pfarrkanzlei erachten wir die wertvolle Publikation als ein unentbehrliches Inventarstück.

Es sei gestattet, auf das eine oder andere Versehen aufmerksam zu machen.

Zu S. 475, Anmerkung 2, wo die Rede ist von der Ausdehnung des *Ne temere* auf die unierten Ruthenen in Galizien, wäre noch zu erwähnen die Ausdehnung des Dekretes auf die Ruthenen in den Vereinigten Staaten Nordamerikas durch eine Entscheidung der S. C. de Propaganda Fide vom 17. August 1914, art. 30 (Acta Apost. Sedis, VI. 463). — S. 475 hätte der Verfasser vielleicht noch verweisen können auf die am 23. Februar 1909 von Pius X. ausgesprochene *sanatio in radice* der seit dem *Ne temere* in Ungarn formlos abgeschlossenen Mischehen: siehe Archiv für katholisches Kirchenrecht, 89. Bd. (1909), S. 718.

Garings „Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes“ bedürfen keiner Empfehlung. Hörer des kanonischen Rechtes sowie der österreichische Seelsorgerlerus werden dem Verfasser für seine mühevollen Arbeit den gebührenden Dank wissen.

Mautern.

Dr. Jos. Höller C. SS. R.

- 5) **Epitome Theologiae Moralis** universae per definitiones, divisiones et summaria principia pro recollectione doctrinae moralis et ad immediatum usum confessarii et parochi excerptum ex summa theol. moral. R. P. Hier. Noldin S. J. a Carolo Telch, doctore S. Theologiae et professore theologiae moralis et iuris canonici in Pontificio Collegio Josephino, Columbi Ohioensis, U. S. A. Editio tertia emendatio. (XXXIV u. 564) Innsbruck 1915, Fel. Rauch. K 4. — = M. 3.40

Mehr als Worte spricht empfehlend die Tatsache, daß Telchs *Moralcompendium* bereits in dritter Auflage erschienen ist. An der Hand dieses *Wademecum*, das einen Auszug des vielgerühmten Werkes Noldins darstellt, lassen sich bequem *Moral-* und *Pastoraltheologie* zu *Jurisdiktions-* und *Pfarrkonkursprüfungen* wiederholen. Auch dem Beichtvater dient es zu rascher Orientierung. Selbst in die Einsamkeit der Exerzitten begleitet es als echtes *Wademecum* den Pfarrer: der Anhang bringt unter anderem „*speculum canonicum parochi valde utile pro exercitiis spiritualibus*“ (S. 374—383), ein Verzeichnis der wichtigsten Obliegenheiten des Pfarrers, eine Erforschung des Pfarrer-Gewissens.

Einj.

Dr. R. Frühstorfer.

- 6) **Lehr- und Lesebuch für den kath. Religionsunterricht.** Von Domkapitular Dr. Eduard Krauß, em. k. k. Prof. II. Teil. Besondere Glaubenslehre. Zweite, umgearbeitete Auflage. 8° (174) Wien 1915, Verlag von A. Pichlers Witwe u. Sohn. K 2.50

Die zweite Auflage dieses Lehr- und Lesebuches zeigt fast auf jeder Seite die bessernde Hand des Verfassers. Sie ist als vollständige Umarbeitung der früheren Auflage meines Erachtens jetzt recht brauchbar geworden. Der Lehrstoff wurde gegen früher um fast 40 Seiten verringert. Die Beweisführung wurde vereinfacht, schwerverständliche Partien der früheren Auflage teils weggelassen, teils in klare und leichtfaßliche Form gebracht. Das Lesebuch ist weiter ausgestaltet und die einzelnen Lesestücke mit den Paragraphen des Lehrbuches in Zusammenhang gebracht. Auch in der äußeren Form ist eine bessere Uebersichtlichkeit herbeigeführt. Merkwürdigerweise behandelt der Verfasser die Lehre von der Gnade bei der Lehre von den Geschöpfen Gottes und viel später erst die Lehre von der Erlösung und den Sakramenten. Der Rezensent ist der Meinung, die Lehre von der Gnade und den Sakramenten sollten im